



Homepage [www.stop-racial-profiling.ch](http://www.stop-racial-profiling.ch)  
E-Mail [racial.profiling.switzerland@gmail.com](mailto:racial.profiling.switzerland@gmail.com)  
Tel. ++41 (0)79 350 63 18 (Tarek Naguib)

An:

Geschäftsleitung Kantonsrat Zürich  
Hirschengraben 40  
Postfach  
CH-8090 Zürich

Kopien:

- Mitglieder Justizkommission Kantonsrat
- Obergericht Kanton Zürich
- Züricher Anlaufstelle Rassismus ZÜRAS
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
- Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
- Rechtsanwalt Bruno Steiner

14. August 2022, Basel/Bern/Genf/Zürich

**Ermächtigungsgesuch im Zuge des Verfahrens «Wilson A. – institutioneller Rassismus im Rechtsstaat»**

Sehr geehrte Mitglieder der Geschäftsleitung Kantonsrat Zürich

Wilson A. wurde unserer Einschätzung zufolge vor rund dreizehn Jahren zum Opfer rassistischer Polizeigewalt. Derzeit ist das Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich hängig. Der Fall zeigt geradezu modellhaft das Problem des

institutionellen Rassismus auf. Dabei handelt es sich um eine Verkettung von Handlungen und Unterlassungen der Judikative, Exekutive und Legislative, die dazu führen, dass die Instrumente des Rechtsstaates nicht das bewirken, für was sie im Sinne der völker- und verfassungsrechtlichen Ordnung bestimmt sind, nämlich: allen Menschen Schutz und Rechtsgleichheit zu bieten. Dies soll und muss auch für Personen gelten, die von Staatsrassismus betroffen sind, wie es bei Wilson A. gemäss unserer Analyse der Fall ist:

- Die Staatsanwaltschaft und Justiz sind nicht in der Lage oder nicht willens, Opfern rassistischer Polizeigewalt ein faires Verfahren zu garantieren. Hinter einer rechtsstaatlichen Fassade wird systematisch auf Freispruch hin untersucht, wie es in unserer [Stellungnahme vom April 2018](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/2018/180409_Stellungnahme_Alianz_gegen_Racial_Profiling.pdf) (abrufbar unter: [https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/2018/180409\\_Stellungnahme\\_Alianz\\_gegen\\_Racial\\_Profiling.pdf](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/2018/180409_Stellungnahme_Alianz_gegen_Racial_Profiling.pdf)) zum Fall von Wilson A. aufgezeigt wird.
- Die Polizei geht nicht effektiv gegen den Rassismus in den eigenen Reihen vor, wie es [diverse Wissenschaftler:innen bereits 2016 in ihrer Stellungnahme](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/160602_rac_profiling_stellungnahme_wissenschaftler_innen.pdf) (abrufbar unter: [https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/160602\\_rac\\_profiling\\_stellungnahme\\_wissenschaftler\\_innen.pdf](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/160602_rac_profiling_stellungnahme_wissenschaftler_innen.pdf)) ausführten und es die UN-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung zum Abschluss ihres offiziellen Länderbesuches in der Schweiz im Januar 2022 [erneut feststellte](https://www.swissinfo.ch/eng/expert-group-criticises-systemic-racism-in-switzerland/47295496) (abrufbar unter: <https://www.swissinfo.ch/eng/expert-group-criticises-systemic-racism-in-switzerland/47295496>).
- Hinzu kommen hohe prozessuale, psychologische, ökonomische und soziale Hindernisse, wenn die Opfer Rechtsschutz suchen.

Unter dem Strich: Bei Anzeigen gegen die Polizei (wie im Fall Wilson A.) ist der Rechtsschutz dysfunktional, was auch in einer [Untersuchung der Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Universität Basel auf den S. 103-111](https://www.ekr.admin.ch/pdf/ZHAW_Studie_Anti_Schwarze_Rassismus_2017.pdf) (abrufbar unter: [https://www.ekr.admin.ch/pdf/ZHAW\\_Studie\\_Anti\\_Schwarze\\_Rassismus\\_2017.pdf](https://www.ekr.admin.ch/pdf/ZHAW_Studie_Anti_Schwarze_Rassismus_2017.pdf)) zuhanden der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR festgestellt wurde.

Angesichts dieser und weiterer schwerwiegender rechtsstaatlicher Mängel im Verfahren von Wilson A. ist nun gar das Einschreiten des Kantonsrats gefordert. Da der vor Obergericht zuständige vorsitzende Richter offenkundig eine angemessene rechtliche Vertretung (rechtliches Gehör) für Wilson A. ablehnt und u.a. massive Druckmittel aufgesetzt hat, um das Verfahren unter Missachtung geltender Verfahrensrechte durchziehen zu können, wurde er wegen Amtsmissbrauch und Nötigung angezeigt (die Details sind Ihnen bekannt). Aufgrund der Faktenlage ist es rechtstaatlich geboten, die Immunität des vorsitzenden Richters aufzuheben, damit dessen Verhalten unter strafrechtlichen Gesichtspunkten untersucht werden kann. Zudem ist es unerlässlich, dass Wilson A. durch seine Rechtsvertretung die Möglichkeit hat, seine Argumente vorzutragen.

Wir bitten Sie daher höflichst zu ermöglichen, dass Wilson A. angehört wird und dass das Kantonsparlament über das Ermächtigungsgesuch diskutieren und befinden kann. Nur so besteht eine Chance auf ein unabhängiges und faires Verfahren im Sinne der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) und der menschenrechtlichen Vorgaben

«effective remedy» wie etwa gemäss Art. 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Der Vorwurf der Verweigerung grundlegender Verfahrensrechte steht im Raum und könnte die Schweiz mit einem weiteren unrühmlichen Kapitel bezüglich mangelnder Rassismusbekämpfung in einen internationalen Fokus rücken.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Tarek Naguib, Tino Plümecke, Kemal Sadulov

In Vertretung der Koordinationsgruppe der Allianz gegen Racial Profiling